

Evaluationsordnung für Studium und Lehre

Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle

Letzte Aktualisierung: 06.02.2026

Auf Grundlage des § 5a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle folgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Sprachliche Gleichstellung

§ 2 Präambel

§ 3 Allgemeines

§ 4 Ziele

§ 5 Zuständigkeiten

§ 6 Datenschutz

§ 7 Evaluationsverfahren

§ 8 Abschließende Bestimmungen und Inkrafttreten

§ 1 Sprachliche Gleichstellung

Alle in der Ordnung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 2 Präambel

Eine hohe Qualität von Studium und Lehre ist Teil des Selbstverständnisses der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle (EHK). Maßnahmen, welche die Sicherung und Entwicklung der Qualität unterstützen, bringen dies zum Ausdruck.

Evaluationsverfahren sollen die Hochschule dabei unterstützen, Entwicklungspotenziale und Profilmerkmale zu identifizieren und auszubauen. Ihr Ziel ist die Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium.

§ 3 Allgemeines

(1) Diese Ordnung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der EHK.

(2) Die Evaluation von Studium und Lehre an der EHK ist ein wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätsmanagements. Sie dient der internen Reflexion und ist eine Voraussetzung für die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen.

(3) Alle Fachgruppen sind verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken.

(4) Der Austausch im Rahmen von Evaluationsprozessen ist sachbezogen, ehrlich, offen und respektvoll zu führen.

(5) Die Lehrenden sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren verpflichtet. Die Beteiligung der Studierenden an den Befragungen ist freiwillig.

§ 4 Ziele

(1) Durch eine systematische Beschreibung und selbstkritische Analyse des Lehr- und Lernprozesses werden Stärken und Schwächen herausgearbeitet.

(2) Die Durchführung der Evaluation unterstützt die Transparenz im Studien- und Lehrbetrieb sowie die Kommunikation zwischen allen an der Lehre Beteiligten. Prozessabläufe können dadurch gesteuert, verbessert und optimiert werden.

§ 5 Zuständigkeiten

Der Senat beauftragt den Studienausschuss, im Einvernehmen mit den Fachgruppen die wesentlichen Kriterien für die Evaluation festzulegen. Verantwortlich für die Durchführung der Evaluationsverfahren ist das Rektorat. Der Mitarbeiter für Studiengangentwicklung und Qualitätsmanagement koordiniert die einzelnen Evaluationsverfahren und ist Ansprechpartner für alle Belange der Evaluation an der Hochschule.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Evaluationsverfahren werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes auf der Grundlage von Kapitel 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 17. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Evaluationsdaten und -ergebnisse sind ausschließlich anonymisiert zu speichern, auszuwerten und der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu machen.

(2) Die Datenerhebung im Rahmen von Evaluationen findet in angemessenem und zweckorientiertem Umfang statt. Der Umgang mit den erhobenen Daten geschieht respektvoll und sorgfältig. Soweit zur Durchführung von Evaluationen (Datenerhebung, Datenanalyse) personenbezogene Daten von Mitgliedern, Angehörigen und ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, wird der Umfang der Datenverarbeitung und die Dauer der Aufbewahrung auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß beschränkt. Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald und soweit ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.

§ 7 Evaluationsverfahren

Die Evaluation von Studium und Lehre umfasst die Evaluation von

- (1) Studiengängen
- (2) Lehrveranstaltungen

(1) Studiengangsevaluation

1. Der Lehr- und Studienprozess in den Studiengängen der EHK wird in vier Schritten (Studieneingangsbefragung, Zwischenevaluation, Studienabschlussbefragung und Absolventenverbleibstudie) evaluiert.
2. Die Studieneingangsbefragung zu allen Bedingungen und Aktivitäten von der Bewerbung bis einschließlich der Aufnahme des Studiums wird im letzten Drittel des ersten Studienjahres durchgeführt.
3. Eine Zwischenevaluation des Studienaufbaus und -ablaufs erfolgt in der Mitte der Regelstudienzeit. Für Masterstudiengänge entfällt die Zwischenevaluation.

4. Durch die Studienabschlussbefragung wird den Studierenden die Bewertung des gesamten Studienganges einschließlich der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit/Masterprojekt ermöglicht.
5. Die Absolventenverbleibstudie dient sowohl der Abbildung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf als auch zur Information über den weiteren beruflichen und regionalen Verbleib und gibt Aufschluss über Tätigkeitsfelder, Indikatoren für „beruflichen Erfolg“ und die Bewertung der Studiengänge aus der Sicht der praktischen Tätigkeit.
6. Die Studieneingangsbefragung, Zwischenevaluation und Studienabschlussbefragung werden für die Studiengänge der Hochschule im Abstand von höchstens vier Jahren durchgeführt. Die Absolventenverbleibstudie wird mindestens bei jedem zweiten Absolventenjahrgang vorgenommen.
7. Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation werden dem Studienausschuss übermittelt. Sie sind durch den Mitarbeiter für Studiengangentwicklung und Qualitätsmanagement in einem Kurzbericht schriftlich zu interpretieren und im Gespräch mit dem Studienausschuss zu erörtern.
8. Geeignete Maßnahmen zur Verbesserung werden mit den Fachgruppen und dem Studienausschuss diskutiert und in einer Zielvereinbarung niedergelegt. Die Ergebnisse werden vom Mitarbeiter für Studiengangentwicklung und Qualitätsmanagement einmal im Jahr dem Studienausschuss vorgestellt und gehen in den Rektoratsbericht ein.

(2) Lehrveranstaltungsevaluation

1. Die Studierenden der EHK Halle erhalten regelmäßig die Möglichkeit, die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen zu evaluieren.
2. Die Lehrveranstaltungsevaluation wird mittels Fragebögen, Feedbackgesprächen und Einzelinterviews in einer dem jeweiligen Fach und der Unterrichtsform angemessenen Art durchgeführt.
3. Die Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen folgt einem Turnus, der vom Studienausschuss festgelegt wird. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Lehrenden im Abstand von maximal vier Jahren an einer Evaluation teilnehmen. Es sollen dabei sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtveranstaltungen sowie alle Unterrichtsformen einbezogen werden. Gleichartige Einzel- oder Kleingruppenunterrichte eines Lehrenden werden hierbei wie eine Lehrveranstaltung behandelt.
4. Lehrende erhalten eine Auswertung der Evaluation der von ihnen durchgeführten Lehrveranstaltung. Die Ergebnisse sollen nach Möglichkeit mit den Studierenden besprochen werden.
5. Der Studienausschuss erhält die Ergebnisse in aggregierter anonymisierter Form.
6. Die nicht anonymisierten Daten sind nach einer Frist von drei Jahren zu löschen. Zu Forschungszwecken werden die Daten in anonymisierter Form für maximal fünf Jahre gespeichert.
7. Im Falle wiederholter auffälliger Ergebnisse beauftragt der Studienausschuss eine oder mehrere geeignete Person(en) in einem Gespräch mit dem Lehrenden Ursachen und

Verbesserungsmöglichkeiten zu diskutieren. Es wird gemeinsam nach geeigneten Maßnahmen zur Abhilfe gesucht.

§ 8 Abschließende Bestimmungen und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Senat der EHK am 24.06.2022 beschlossen und trat am 24.06.2022 in Kraft.